

**Änderungsverordnung zur  
Gebührenordnung  
für Parkuhren/Parkscheinautomaten  
in der Stadt Bergisch Gladbach  
(Parkgebührenordnung)**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2507), in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 04.02.1981 (GV NW S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 234 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NW S. 274), in Verbindung mit § 38 des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (OBG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 05. 1980 (GV NW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV NW S. 765, 793), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in der Sitzung am                      folgende Änderung der Gebührenordnung beschlossen:

**§ 1**

In § 1 Ziff. 2. der Parkgebührenordnung wird

„Tiefgarage Bergischer Löwe“

gestrichen.

**§ 2**

Diese Änderungsverordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**HINWEIS:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung ist nach § 7 Abs. 6 GO NW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Verordnung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,

- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.